

Gemeinde Neuburg

NBG/277/2021

Beschlussvorlage
öffentlich

Beschluss über die Schutzzielbestimmung (Planungsziele) der Gemeinde Neuburg

Organisationseinheit: Ordnungsrecht/OWI/Feuerwehr Bearbeitung: Steffi Guthardt	Datum 23.09.2021 Einreicher:
---	------------------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeindevertretung Neuburg (Entscheidung)	28.10.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Neuburg beschließt die Schutzziele gemäß der vorliegenden Anlage.

Sachverhalt

Durch das Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V) vom 21.12.2015 sind die Gemeinden gemäß § 2 Abs. 1 verpflichtet, einen Brandschutzbedarfsplan (BSBPL) aufzustellen. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Neuburg am 16.10.2018 wurde beschlossen, das Büro WW Brandschutz mit der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes zu beauftragen. Seitdem wurden durch die Freiwillige Feuerwehr Neuburg und die Verwaltung in Zusammenarbeit bei Beratungen und Ortsbegehungen mit dem beauftragten Büro alle Grunddaten zusammengetragen, die für die Risikobeurteilung erforderlich waren.

Der Brandschutzbedarfsplan ist als Soll-Ist-Vergleich anzusehen. ER spiegelt die tatsächlichen Gegebenheiten an vorhandener Technik sowie Gefahrenpotenzial in den Gemeinden des Amtes Neuburg und ihren Ortsteilen wieder. Er soll bei nötiger Ersatzbeschaffung als Leitfaden dienen.

In Beratungen mit dem beauftragten Büro sowie der Wehrführung und der Gemeinde wurde über die Festlegung von Schutzzielen diskutiert.

Die Gesetzliche Grundlage zur Festlegung Ihrer Schutzziele bilden die FwOV M-V und die VV Meckl.-Vorp.

Die Gemeinden legen gemäß § 7 der Feuerwehrorganisationsverordnung für ihr Gebiet Schutzziel für die vorhandenen Gefahrenarten fest. Die Schutzziel stehen in engem Zusammenhang mit dem Gefährdungspotenzial des Gemeindegebietes und bestimmen das Schutzniveau, das unbeschadet der nachfolgenden Regelungen mindestens erreicht werden soll. Die auf der Grundlage standardisierter Schadensereignisse festgelegten Qualitätskriterien für die

Schutzzzielerfüllung formulieren dabei zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und Weise, mit welchen von den zur Verfügung stehenden Mitteln eingegriffen werden soll, um den eingetretenen Gefahrensituationen verhältnismäßig zu begegnen. Für den Feuerwehreinsatz sind folgende Qualitätskriterien festzulegen:

1. Mindeststärke – Anzahl der an der Einsatzstelle benötigten Einsatzkräfte mit den entsprechenden Qualifikationen sowie Einsatzmittel,
2. Eintreffzeit – Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen einer Einheit nach Nummer 1 zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle,
3. Erreichungsgrad – prozentualer Anteil aller Einsätze, bei dem Eintreffzeit und Mindeststärke eingehalten werden.

Gem. BrSchG M-V, § 2, (1) i. V. m. § 7 der FwOV M-V sind die Schutzziele durch die Gemeindevertretungen festzulegen. Im Kapitel 2 der VV M-V Meck-Vorp. Gl. Nr. 2131-1-9 Punkt 2.3 ist geregelt, dass die Schutzziele anhand von standardisierten Schadensereignissen durch die Gemeindevertretungen zu definieren sind.

Punkt 2.3.6: „Je nach Gefährdungspotenzial sollen Schutzziele festgelegt werden:

A für das Ereignis Brand

B für die Technische Hilfeleistung

C zur Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffaustritt)

D zum Einsatz bei Wassergefahren

Es ist anzustreben, dass die Feuerwehr innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von zehn Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintritt (Eintreffzeit) und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten kann.

Die Vorgaben der Mindeststärke gelten als eingehalten, wenn eine taktische Einheit von der Stärke einer Gruppe im Sinne der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 3 nicht unterschritten wird. Ausnahmen in Größe der taktischen Einheit einer Staffel sind zulässig, soweit das standardisierte Schadensereignis dies zulässt.

Im Interesse einer effizienten Gefahrenabwehr soll in der Regel ein Erreichungsgrad von 80 Prozent nicht unterschritten werden. Liegt der Erreichungsgrad darunter, sind Maßnahmen zu seiner Verbesserung zu ergreifen. Der Erreichungsgrad ist jährlich festzulegen.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH

VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN

Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Schutzzielbestimmung Neuburg_2021 (öffentlich)
---	--

Anlage 8 vorläufige Schutzziele (Planungsziele) der Gemeindevertretung Neuburg

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 A Brandereignis

Tabelle 1 Schutzziele Brandereignis

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand gem. VV M-V 2.5 (vorhanden)	Soll-Stand gem. VV M-V 2.5 (erforderlich)	Schutzziele gem. VV M-V 2.6
Brand in einem freistehenden Einfamilienhaus mit Menschenrettung über tragbare Leitern in Dörfern oder im ländlichen Raum.	im Wesentlichen Wohngebäude mit Gebäudehöhe bis höchstens 7 m Brüstungshöhe und Anleiter-höhe mit viertelliger Steckleiter bis max. 8 m (ca. 2 OG.) Ausnahme*: Wohnbausysteme, Gutshäuser, Mehrfamilienhäuser, Schulen (Brüstungshöhe > 7 m) Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrenstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr Neuburg, Gewerbegebiet Steinhausen überwiegend offene Bauweise (teilweise Reihenebebauung) Schulen, Kitas, Landgut	Neuburg MTW HLF 20 TSF-W -STA Dekon/P (Bund) Madsow TLF 16/25	Br 3 AS II ELW 1 LF 20 oder HLF 20 TLF²⁾ DLK¹⁾	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit 9 Funktionseinheiten und FF Neuburg: mit dem vorhandenen MTW (Kdow) und dem vorhandenen HLF 20 sowie TSF-W, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten. FF Madsow: dem vorhandenen TLF 16/25, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten. Die zweite Einheit soll nach Möglichkeit innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung, mit weiteren 6 Funktionseinheiten und der erforderlichen DLK an der Einsatzstelle eintreffen.

1) falls nach Bebauungshöhe notwendig (Übergangsweise kann im Ausnahmefall anstelle eine DLK 18 die dreiteilige Schiebleiter bis zu vorgesehenen Anleiterhöhe als Rettungsmittel genutzt werden.)

2) TLF mit mindestens 2.000 Liter Löschwasser

* wegen Geringfügigkeit im Verhältnis zur überwiegenden Wohnbebauung in Einstufung der Gefahrenart nicht berücksichtigt

Anlage 8 vorläufige Schutzziele (Planungsziele) der Gemeindevertretung Neuburg

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 B, Technische Hilfeleistung

Tabelle 2 Schutzziele Technische Hilfeleistung

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand gem. VV M-V 2.5 (vorhanden)	Soll-Stand gem. VV M-V 2.5 (erforderlich)	Schutzziele gem. VV M-V 2.6
Der so genannte kritische Verkehrsunfall; Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person, fließender Verkehr, Brandgefahr durch auslaufenden Kraftstoff.	Gemeindegebiet K 4, K 33, K 34, L 10, B 105 Gewerbegebiet Regionalbahn 11 Regionalflughafen Wismar	MTW HLF 20 TLF 16/25 TSF-W Dekont/P (Bund)	TH 3 AS II ELW 2 ²⁾ LF 20 ¹⁾ oder HLF 20 GW-G ²⁾ RW ²⁾	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches, nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit 9 Funktionseinheiten und FF Neuburg: mit dem vorhandenen HLF 20, FF Madsow: dem vorhandenen TLF 16/25, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

1) mit erweiterter Hilfeleistungsbelastung

2) nicht bei HLF 20 erforderlich

Anlage 8 vorläufige Schutzziele (Planungsziele) der Gemeindevertretung Neuburg

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 C, Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffeinsatz)

Tabelle 3 Schutzziele Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffeinsatz)

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand gem. VV M-V 2.5 (vorhanden)	Soll-Stand gem. VV M-V 2.5 (erforderlich)	Schutzziele gem. VV M-V 2.6
Freisetzung eines Stoffes nach der Gefahrstoff-, Biostoff- und Strahlenschutzverordnung, wie zum Beispiel: - austretende unbekannte Flüssigkeit, - Stoffaustritt aus technischen Anlagen (zum Beispiel Biogasanlage), - Havarie mit Stoffaustritt in einem Störfallbetrieb, - austretende unbekannte chemische, biologische oder radiologische Stoffe	Gemeindegebiet	MTW HLF 20 TLF 16/25 TSF-W Dekont/P (Bund)	CBRN 2 AS II ELW 1 LF 20 Strahlenschutz- sonderausrüstung ^{1) 2)} GW-G ¹⁾	GAMS Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches, nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit 9 Funktionseinheiten und FF Neuburg: mit dem vorhandenen HLF 20, FF Madsow: dem vorhandenen TLF 16/25, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

¹⁾ mindestens einmal pro Landkreis und kreisfreier Stadt

²⁾ ABC-Erkundungswagen oder GW-Mess

Anlage 8 vorläufige Schutzziele (Planungsziele) der Gemeindevertretung Neuburg

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 D, Einsatz bei Wassernotfällen

Tabelle 4 Schutzziele Einsatz bei Wassernotfällen

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand gem. VV M-V 2.5 (vorhanden)	Soll-Stand gem. VV M-V 2.5 (erforderlich)	Schutzziele gem. VV M-V 2.6
Bade- und Eisunfälle	Gemeindegebiet	MTW HLF 20 TLF 16/25 TSF-W Dekont/P (Bund)	W 1 AS I TSF-W	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches, nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit 9 Funktionseinheiten und FF Neuburg: mit dem vorhandenen HLF 20, FF Madsow: dem vorhandenen TLF 16/25, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.